



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Fürsten-Raths-Conclusum de dato 18. Aug. in forma;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.  
August.Conclusum  
im Fürsten-  
Rath über  
das Schwedi-  
sche Project.

Des folgenden Mittwochs, den 8. Aug. wurde das vorherstehende Schwedische Project, in den Reichs-Collegii, zur Deliberation proponiret. Die Churfürstlichen aber führten aus einander, ehe der Fürsten-Rath sich eines Conclusi vereinigen kundte, welches jedoch noch selbigen Vormittag, ausweise der Anlag sub N. I. zum Stande kam. Wie wohl die Schweden nicht zugeben wollten, daß die Reichs-Stände über diese Materie noch eine Deliberation anstelleten, dahero

## §. IX.

1649  
August

sie, das Schreiben sub N. II. denenselben, als sie eben in der Consultation begriffen waren, zuschickten, und ihnen eventueller mit den Winter-Quartieren drohten: Welches die mehren Stände vor einer im Reich nie erhderte Concussion ansahen. Jedoch kundte man mit denen Churfürstlichen Gesandten zu keiner Re- und Correlation bis erst am 10. ejusd. gelangen, da man sich denn endlich des gemeinsamen Conclusi, Inhalts N. III. vergliche.

## N. I.

## Fürsten-Rath's Conclusum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis &amp; Evacuationis.

Nürnberg, den 18. August. 1649.

N. I.  
Fürsten-  
Rath's Con-  
clusum.

Per Majora: Erstlich hätten die Gesandten aus dem per Dictaturam communicirten Project mit seinen Beylegen A. B. C. darauf gefolgt der Herren Kaiserlichen und Stände Additionen & Correctionen, wie auch der Eron Schweden Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht weiterer Erklärung, samt den hernach eingeschickten, und in sigen Rath verlesenen endlichen Erinnerungen gesehen, daß diese Sache nicht allein noch wohl einige Bedenken und Erinnerungen von den anwesenden Ständen leiben möge, sondern an sich selbst in vielen Punkten nothwendig sey, zwar aber auch dahinzielende, wann es je möglich wäre, auf dieses Gutachten pro ultimato mit des Herrn Generalissimi Fürst. Durchlaucht zu schließen, die Herren Kaiserliche Plenipotentiarii zu ersuchen seyn, daß sie ohnvorlängt mit den Herren Schwedischen zum endlichen Schlus dergestalt zu schreiten, und dieselbe zur Acceptation vorbedeuterter Additionen und Erinnerungen, so viel immer möglich, bewegen wolten, bey solchen aber nicht weniger den Ständen ferners beywohnenden Gedanken, nachfolgender massen zu assilieren, auch solche Schlus-Handlung in Gegenwart der gesamten Stände, gleichsam stante pede vorzunehmen, ohnbeschweret seyn wolten.

## Auf der Herren Schwedischen leichtere Erklärung sub Litera A.

Bleibet es nochmals dabei, daß die 3. Millionen baar verschaffet werden sollen, doch will man verhoffen, es werde von der Eron Schweden lbdlichen Generalität versmittelt werden, daß ex parte der Eron Francreich kein Stand an solcher Beybringung verhindert werde, um welcher Ungelegenheit Remedirung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht nochmahlen gebethen werden.

B. Solten Thro Durchlaucht ersucht werden, Thro die beygerückten Wörter: Ihr Fürstl. Durchlaucht Disposition, und ohnfehlbarer Vollziehung belieben zu lassen, wo es aber nicht zu erhalten wäre, daß deswegen der Schlus nicht aufzuhalten.

C. Die Commissarien wären billig zu gebulden, so viel es dem Friedens-Schlus gemäß, und sie nicht zu Beeinträchtigung der Eron Schweden, sondern allein zu zusehen, wie die Abdankung und Entledigung der geschlossenen Orter vorgehet, den Ständen des Reichs solches haben zu referiren.

D. Nach:

1649. D. Nach Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erklärung und dem Verstande des Friedens-Instrumenti, möchte die Addition ausbleiben.  
August. 1649. August.

E. Die Avisation an die Crayse sey von ndthen, auch ante Terminum Solutionis zu thun.

F. Möchte die Clausul bleiben, weil es zu mehrer Evacuation gereicht, und man Utsache hat, auf alle derselben Beförderung zu sehen.

G. Wird den Herren Kaiserlichen überlassen, und doch nochmahlen bey Thro Durchlaucht anzuhalten mit den beweglichen rationibus Proportionis & Äqualitatis, worum billig Eger zu dieser Evacuation sollte gesetzet werden.

H. Auch an die Herren Kaiserlichen zu remittieren, man wolte aber dafür halten, daß die Allhier Verbleibung der Herren Generalen, wenn es auch schon bis nach Vollenziehung des 3. Termins geschehe, sehr nützlich wäre, um einiger Differenz willen, so etwa in selbigen vors fallen und dem Reich Ungelegenheit bringen möchten.

I. Halte man dafür, daß Wehden in 2. oder 3. Termin zu legen, weil die Sache zwischen Pfalz-Nienburg und Pfalz-Sulzbach inner solchen Zeit verglichen und zur Execution gebracht werden solle.

K. Zu der Herren Kaiserlichen Unterhandlung gestellet, weil doch Eger in primum Terminum fallen thut.

L. Wäre besser ausgelassen, wann es zu erhalten, damit der andter Termin oder auch die Preliminär-Evacuation nicht in Gefahr einer Verhinderung gerathen möchte, doch, wann es nicht zu erhalten, mag es mit der gesetzten Erklärung des Herrn Generalissimi bleiben.

M. Es sey keine perfecta Obligatio geschehen, sondern man habe die Worte wann alles verglichen, allein auf die Particulares verstanden, die sich in solches Ver sprechen einlassen werden, und gar nicht auf alle Stände oder auf die ganze Millio-  
n, sitemahl man die Impossibilität eßlicher Stände wohl gewußt hätte, man will aber die Verzeichnis durchgehen und sehen, wie weit es mit Bestand an solcher Bezahlung zu bringen, daß Thro Durchlaucht der Stände äußerstes zu thun selber spüren sollen.

N. Es wäre besser auszulassen, doch kan es auch bleiben, wann Thro Durchlaucht darauf beharren thäten.

O. Nochmahl in vorigem Concluso zu beharren, weil es dem Instrumento Pa-  
cis gemäß ist, Dero Fürstlichen Durchlaucht zu Gemüth zu führen, wie hoch des Reichs-  
Respect leiden würde, wann dasselbe um 1. Million erst in fine Tractatum  
nicht solte Credit haben, und wäre zum Überfluss das Anerbieten, sich mit etlichen ho-  
hen und andern Officiren, so darauf verwiesen werden könnten, per Assignation zu  
vergleichen, ins Mittel zu bringen, doch haben etliche den Vorichlag gegeben, wann ob-  
ges alles nicht helfen wolte, bey Thro Kaiserlichen Majestät wegen der Real-Assecu-  
tion dem Reich ein Beystand zu leisten, wie mehrmahl erwehnet worden, anzuhalten.

P. Känten die, von Thro Durchlaucht zugesetzte Erklärungs-Worte verbleiben,  
aber ebenso inständig zu Gemüth zu führen, daß gleichwohl ein benachbarter Stand  
hierum auch leiden würde, wann die Soldaten dem andern solten auf dem Halse blei-  
ben, so sey zu bedencken, daß durch den Friedens-Schlus die alte Restanten abgethan  
und keine neue gemacht werden sollen, weil sich der Soldat mit einem Unterhalt con-  
tentiren sollen, so er überflüssig empfangen.

206 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649.

August.

Quoad Listas.

1649

- 1) Um Gleichheit der Abdankung in den Crayen anzuhalten, so weit Thro Augst Fürstliche Durchlaucht heu zu bewegen seyn werden.
- 2) Die Kaiserlichen sollen diese Richtigkeit machen.
- 3) Bey des Herrn Generalissimi Erklärung, ob es vorgehe.
- 4) Bey der Erklärung, daß nemlich die Orter evacuirt, und hernach der Tractaten nichts benommen jenn soll.
- 5) Osnabrückische Satisfaction bey zu bringen, bleibt es bey vorigem Concluso und daß dem Herrn Bischoffen keine Behinderung daran geschehen soll.
- 6) Mit den Hessischen absonderlich zu reden, damit sie die Abdankung in primo Termino nicht weiter difficultieren, wie sie nach dem Inhalt des Frieden-Schlusses zu thun schuldig seyn.
- 7) Bevergen: sey der Restitution ex capite Annistiae unterworffen, welches Thro Durchlaucht zu Gemüthe zu führen.
- 8) Frankenthal auszulassen, Ehrenbreitstein aber in 2. Terminum zu setzen.
- 9) Mit den Herren französischen dieses richtig zu machen, und der Herren Schweden Asyltenz anzurufen, weil sonst mit den 3. Millionen nicht auf zu kommen wäre.
- 10) Hammerstein, Landshut, Hemburg auszulassen, oder die Versicherung zu haben, daß solches die Evacuation nicht hindern soll, dann die General-Guarandia vor diese Plätze denjenigen Ständen, die solcher ermangeln, gnug seyn wird.
- 11) Nomina zu segnen, möchte nur Verweilung cauiren, man wisse doch in jedem Crayne, wenige die Ort gehdren.

Die Beflung im Stift Osnabrück aber in der Evacuation verstanden werden sollte, vermöge vorigen Conclysi.

Was des Ober-Pfälzischen Contingents halber abermahl in Votis einkommen, weil solches zu den Tractaten mit dem Herrn Generalissimo nicht gehörig, also werden die Stände per tria Collegia deren Erdreiterung, jedoch sine præjudicio des Erz-Stifts Salzburg, zu treffen haben, damit deshalb in Termino Solutionis kein Aufenthalt geschehe.

Was wegen der Stadt Münster, als einer Lage-Stadt erinnert worden, daß Thro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln die Stände dazu nicht bringen können, siehet dahin, ob deswegen den Herren Kaiserlichen ein Special-Punct an die Hand zu geben oder nicht.

N. II.

Dit. Norimb. d. 8. Aug. 1649.  
per Magunt.

Der Schwedischen Beschwerungs-Schreiben an die Reichs-Stände, entweder zu schließen, oder die Winter-Quartiere zu erwarten.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte.

Wohltürdige, Hoch- und Wohlgeborene, Hoch-Edel, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren und Freunde.

Als wir benachrichtigtet, daß die Herren Kayserliche gestriges Tages mit einiger

Reichs-